

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

1. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NAV

1.1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1.1.1 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

Anzahl WoE	netto	brutto
1	0 €	- €
2	0 €	- €
3	0 €	- €
4	154 €	183,26 €
5	308 €	366,52 €
6	462 €	549,78 €
7	616 €	733,04 €
8	770 €	916,30 €
9	924 €	1.099,56 €
10	1.078 €	1.282,82 €

Anzahl WoE	netto	brutto
11	1.232 €	1.466,08 €
12	1.386 €	1.649,34 €
13	1.540 €	1.832,60 €
14	1.694 €	2.015,86 €
15	1.848 €	2.199,12 €
16	2.002 €	2.382,38 €
17	2.156 €	2.565,64 €
18	2.310 €	2.748,90 €
19	2.464 €	2.932,16 €
20	2.618 €	3.115,42 €

Anzahl WoE	netto	brutto
21	2.772 €	3.298,68 €
22	2.926 €	3.481,94 €
23	3.080 €	3.665,20 €
24	3.234 €	3.848,46 €
25	3.388 €	4.031,72 €
26	3.542 €	4.214,98 €
27	3.696 €	4.398,24 €
28	3.850 €	4.581,50 €
29	4.004 €	4.764,76 €
30	4.158 €	4.948,02 €

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

1.1.2 BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Leistungsbedarf	netto	brutto
bis 30 kW (3 x 50 A)	0 €	- €
bis 39 kW (3 x 63 A)	783 €	931,77 €
bis 50 kW (3 x 80 A)	1.740 €	2.070,60 €
bis 62 kW (3 x 100 A)	2.784 €	3.312,96 €
bis 78 kW (3 x 125 A)	4.176 €	4.969,44 €

Leistungsbedarf	netto	brutto
bis 100 kW (3 x 160 A)	6.090 €	7.247,10 €
bis 125 kW (3 x 200 A)	8.265 €	9.835,35 €
bis 140 kW (3 x 225 A)	9.570 €	11.388,30 €
bis 156 kW (3 x 250 A)	10.962 €	13.044,78 €

1.1.3 BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

Die BKZ-Beträge aus Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 werden addiert. Bei der Berücksichtigung der BKZ-freien Leistung von 30 kW je Netzanschluss wird der BKZ für Wohnzwecke vorrangig in Abzug gebracht.

1.2 Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Bei der Bemessung der Anmeldeleistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Schausteller, Baustellen) die über provisorische Netzanschlüsse versorgt werden, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

2. Netzanschlusskosten § 9 NAV

Die pauschalierten Netzanschlusskosten für die Herstellung eines Kabel- bzw. Freileitungsanschlusses wurden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten innerhalb geschlossener Ortslagen ermittelt. Sie enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien (Hausanschlusskasten, Hausanschlusskabel, Verbindungsmuffen).

2.1 Herstellung eines Netzanschlusses

Die Netzanschlusskosten innerhalb geschlossener Ortslage betragen

1.	bei Standard Kabelanschlüssen bis Hausanschlusskasten Größe NH00	netto	brutto
a)	Grundbetrag	1.300,00 €	1.547,00 €
b)	für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbef. Bereich	21,00 €	24,99 €
c)	für jeden lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich	72,00 €	85,68 €
d)	Holzmast zur Kabelabführung (in Freileitungsnetzen)	1.200,00 €	1.428,00 €
2.	bei Standard Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz bis Hausanschlusskasten Größe NH00	975,00 €	1.160,25 €
3.	Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, aufwändige Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die EDN, den Mehraufwand zu den genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei, durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers, entstehenden Mehrkosten.		
4.	Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard Netzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten gesondert ermittelt.		

2.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EDN im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EDN durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr bzw. der Gebäudeeinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EDN. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.3 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der EDN abzuklären.

2.2.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der EDN ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.3 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen

a)	für Tiefbau	netto	brutto
	für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	15,00 €	17,85 €
	für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	66,00 €	78,54 €
b)	für Mauerdurchbruch	63,00 €	74,97 €

2.4 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Wird auf Veranlassung des Anschlussnehmers der bestehende Freileitungsanschluss versetzt bzw. wiedergebracht oder wird der Hausanschlusskasten eines Kabelanschlusses versetzt, werden dem Anschlussnehmers 485,00 € netto (577,15 € brutto) berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeiten in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

2.5 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend angeschlossene Anlagen

Die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen betragen	netto	brutto
1. Provisorischer Netzanschluss (Standardbauanschluss)	182,70 €	217,41 €
2. Provisorischer Netzanschluss mit reduziertem Aufwand	106,44 €	126,66 €
3. zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch EDN	258,67 €	307,82 €
4. zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch Anschlussnehmer	76,26 €	90,75 €

Für das Umklemmen des provisorischen Netzanschlusses wird entsprechend 2.5.2. berechnet.

3. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses § 6 NAV

Für die Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir in der Regel 14 Tage ab Auftragseingang. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der EDN nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

4. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie § 16 NAV

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der EDN zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der EDN vereinbart haben.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

1. Erstmalige Inbetriebsetzung im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Sicherungswechsel	netto 65,00 €	brutto 77,35 €
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	65,00 €	77,35 €

6. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der EDN zur Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer abgelesen, wenn eine Fernauslesung der Messdaten nicht möglich ist. Ist der Zutritt zu den Räumen, in der sich die Messeinrichtungen befinden, nicht möglich, so kann EDN verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden.

Sofern bis zum angegebenen Termin keine Ablesewerte vorliegen, kann EDN den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

**Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
sowie Kostentragungsregelungen**

- 7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV**
- | | netto | brutto |
|--|-------|--------------|
| 1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen | 4 €* | |
| 2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EDN | | |
| - auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung | 25 €* | |
| - zum Einzug einer Forderung | 25 €* | |
| - zur Einstellung der Versorgung | 25 €* | |
| - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung,
bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit | 25 € | 29,75 € |
| 3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden | | nach Aufwand |
- 8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr**
- Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- 9. Rechnung**
- Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 10. Steuern und Abgaben**
- Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die EDN behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 11. Bauabzugssteuer**
- Die EDN ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegt jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.
- 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zuletzt geändert am 01. Januar 2007 außer Kraft.